

## **Sie möchten Brennholz lagern? -**

### **Dazu informiert die Kreisverwaltung:**

#### Was muss ich bei der Lagerung von Brennholz beachten?

Die Hessische Bauordnung erlaubt genehmigungsfrei das landschaftsangepasste Lagern von bis zu 40 m<sup>3</sup> Brennholz je Grundstück für den Eigenbedarf

- Bei einer Lagerung von mehr als 10 m<sup>3</sup> je Flurstück besteht lediglich eine Mitteilungspflicht gegenüber der Gemeinde.
- Will ich mehr als 40 m<sup>3</sup> Brennholz pro Flurstück für meinen Eigenbedarf lagern, ist auf jeden Fall eine Baugenehmigung erforderlich. Dafür muss ich einen Bauantrag stellen.
- Im naturschutzrechtlich sensiblen Außenbereich, kann ebenfalls eine Genehmigung erforderlich sein. Informationen dazu erhalte ich beim Fachdienst Bauen und Naturschutz – Sachgebiet Naturschutz.



#### Hinweis:

Genehmigungsfrei können nur Holzstapel sein, die frei aufgesetzt sind (siehe Bild).

Wird das Holz in einem Unterstand (z. B. Pfosten mit Dach) gelagert, ist immer eine Baugenehmigung erforderlich und ich muss einen Bauantrag stellen.

#### Lagerung von Brennholz zu gewerblichen Zwecken:

Sobald die Lagerung von Brennholz nicht mehr nur meinem eigenen Bedarf dient, d. h. ich es beispielsweise verkaufen will, benötige ich unabhängig von der Menge, die ich lagern will, immer eine Baugenehmigung und muss einen Bauantrag stellen.

Weitere Informationen erhalten Sie vom Fachdienst Bauen und Naturschutz unter der Rufnummer 06431 296-130.